



An den Grossen Rat

23.5053.02

WSU/P235053

Basel, 3. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2023

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend «Sofortmassnahmen bei hohen Nebenkostenrechnungen von Armutsgefährdeten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die hohen Strom- und Energiekosten werden im 2023 für Bewohner:innen in Basel-Stadt, die keine Rücklagen haben, zu einem Problem. Ganz besonders betroffen sind Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV- /und IV-Renten. EL-Beziehende können zwar ihre Akonto-Beiträge bis zu einem bestimmten Maximum erhöhen. Es kann aber trotzdem sein, dass die Nebenkosten auch mit dem Maximalbeitrag nicht bezahlt werden können oder die Akontobeiträge trotz Informationsschreiben von den Beziehenden nicht erhöht werden. Wenn dann die Jahresabrechnung der Nebenkosten zugestellt wird, werden viele die hohen Energiekosten nicht zahlen können. Die durch die Jahresabrechnung entstehenden Nach- oder Rückzahlungen werden nicht vom Staat übernommen. Es besteht die Gefahr, dass ihnen darum die Wohnung gekündigt wird oder sie die Rechnung mit ihren finanziellen Mitteln für den Lebensgrundbedarf zahlen müssen.

Im Jahr 2007 und 2008 standen wir vor einem ähnlichen Problem. Die schriftliche Anfrage von Urs Müller-Walz (08.5191.01) weist auf die genau gleiche Problemstellung hin. Die Antwort des Regierungsrates¹ damals war klar: «Steigen die Energiekosten allerdings überdurchschnittlich stark an, so kann die Nichtberücksichtigung der Nachzahlungen zu stossenden Ergebnissen führen». Deshalb hat sich damals der Regierungsrat dazu entschieden, in Härtefällen finanzielle Unterstützung zu leisten. Für die einmalige Vergütung der Nebenkosten-Nachzahlungen von EL-Beziehenden in schwierigen finanziellen Verhältnissen hat der Regierungsrat zusätzliche Mittel (damals CHF 500'000) in einen bestehenden Fonds für solche Zwecke gespiesen und die Winterhilfe beauftragt, diese zu verteilen. Die detaillierten Verteilkriterien wurden in einer Vereinbarung mit der Winterhilfe festgelegt.

1. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, analog zur einfachen unbürokratischen Lösung von 2008 auch für das Jahr 2023 vorübergehende, schnelle Massnahmen zu ergreifen, um die AHV- und IV-Rentner:innen mit Ergänzungsleistungen vor einer Wohnungskündigung oder einem Leben unter dem Existenzminimum zu schützen?
2. Gibt es den oben genannten Fonds von 2008 noch und kann dieser kurzfristig mit neuen Mitteln gespiesen werden?
3. Wäre eine Zusammenarbeit mit der Winterhilfe oder einer anderen sozialen Organisation für die Prüfung der Härtefälle und Verteilung der Mittel für den Regierungsrat eine gangbare Lösung?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100289/000000289615.pdf>

4. Gibt es weitere Personengruppen in prekären Verhältnissen, die von einem solch möglichen Angebot profitieren sollten (z.B. Familien mit Familienmietzinsbeiträgen, Personen mit Prämienverbilligungen in den Kategorien 1-10)?
5. Inwiefern kann der Regierungsrat darauf einwirken, dass die Mietkostenmaxima für EL-Beziehende beim Bund erhöht werden?
6. Welche weiteren Massnahmen gibt es, um die EL-Beziehenden darauf hinzuweisen, die Akontobeiträge zu erhöhen?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, angesichts der drohenden hohen Rechnungen die kantonalen Beihilfen zu erhöhen?

Melanie Nussbaumer»

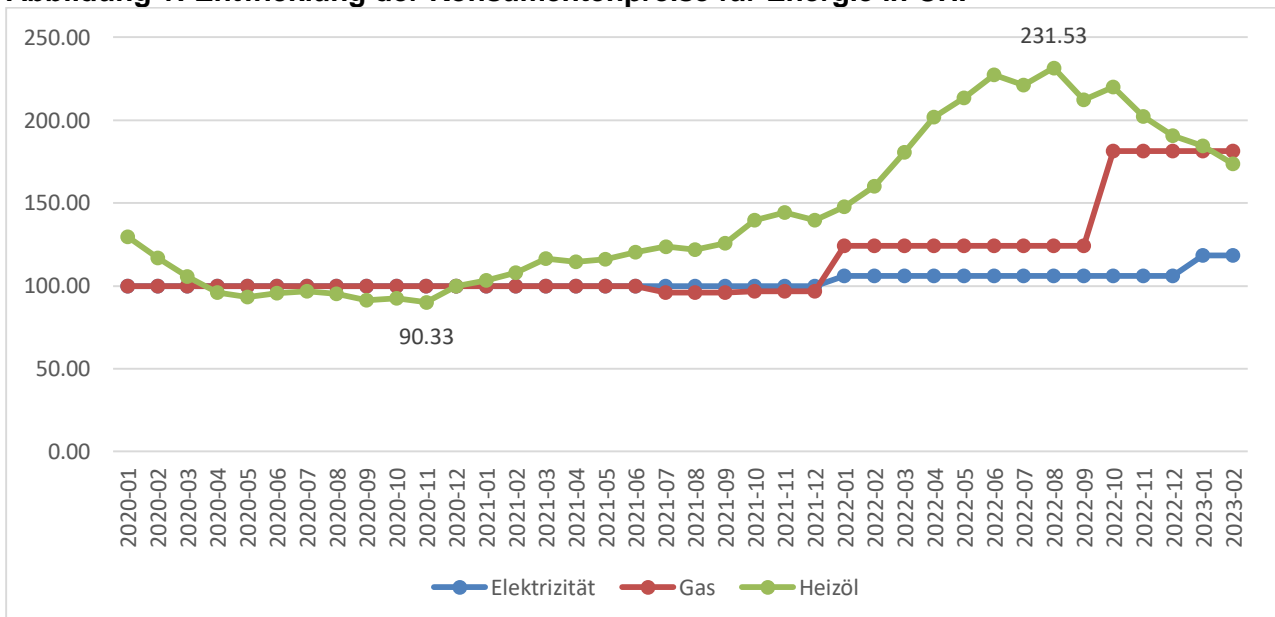
Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Die Ergänzungsleistungen (EL) entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Zu den anerkannten Ausgaben gehören unter anderem der Mietzins der Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Art. 10 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über EL zur AHV/IV (ELG) können bei der Berechnung der EL neben dem Mietzins nur die im Mietvertrag vereinbarten Nebenkosten (Akontozahlungen) berücksichtigt werden, nicht aber allfällige Nachzahlungen und Rückerstattungen für Nebenkosten. Insbesondere für Bezügerinnen und Bezüger von EL ohne Vermögen stellen hohe Nachzahlungen für Nebenkosten eine Herausforderung dar, da diese die Rechnungen aus dem Lebensbedarf begleichen müssen.

Die Nebenkosten beinhalten einerseits die Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten sowie die Betriebskosten einer Wohnung. Die Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten werden nach individuellem Verbrauch abgerechnet und hängen entsprechend vom individuellen Verhalten resp. Verbrauch ab.

Abbildung 1: Entwicklung der Konsumentenpreise für Energie in CHF



Quelle: Statistisches Amt des Kantons BS, Basler Index der Konsumentenpreise, <https://data.bs.ch/explore/?sort=modified&refine.publisher=Statistisches+Amt&refine.theme=Preise>

Wie in Abbildung 1 ersichtlich sind die Konsumentenpreise für Heizöl seit 2021 um 130 Prozentpunkte und Erdgas 81 Prozentpunkte angestiegen. Seit Herbst 2022 sinken die Preise für Heizöl leicht, wobei diese sich weiterhin auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegen. Per Oktober 2022 wurden auch die Tarife für Fernwärme erhöht.

Im Jahr 2021 waren gemäss Bundesamt für Statistik im Kanton Basel-Stadt die Energiequellen der Heizungen in den Gebäuden mit Wohnungsnutzung wie folgt verteilt: 44.3% Gas, 39.9% Fernwärme, 11.1% Heizöl sowie 0.8% Elektrizität.² Der starke Preisanstieg von Gas und Öl wirken sich entsprechend direkt auf die Nebenkosten der Haushalte aus. Um die Bevölkerung zu animieren ressourcenschonend zu agieren hat der Bund mit der Kampagne «nicht verschwenden»³ und der Kanton Basel-Stadt mit der Energiesparkampagne «Basel spart Energie»⁴ breit informiert.

Der Regierungsrat anerkennt, dass das Antizipieren der potenziellen Erhöhung der Nebenkosten aufgrund der volatilen Lage eine Herausforderung darstellte. Er will nun prüfen lassen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um EL-Bezügerinnen und Bezüger mit geringem Vermögen beim Begleichen der Nebenkosten zu unterstützen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, analog zur einfachen unbürokratischen Lösung von 2008 auch für das Jahr 2023 vorübergehende, schnelle Massnahmen zu ergreifen, um die AHV- und IV-Rentner:innen mit Ergänzungsleistungen vor einer Wohnungskündigung oder einem Leben unter dem Existenzminimum zu schützen?*

Der Regierungsrat wird prüfen, ob Massnahmen notwendig sind, um Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen vor einer Wohnungskündigung wegen der gestiegenen Nebenkosten zu schützen.

2. *Gibt es den oben genannten Fonds von 2008 noch und kann dieser kurzfristig mit neuen Mitteln gespiesen werden?*

Ja, den sogenannten B-Fonds gibt es noch. Gemäss Reglement dient er zur Unterstützung von Bezügerinnen und Bezüger von EL oder Beihilfen (BH) in einer einmaligen, unverschuldeten finanziellen Notlage, wenn sie weder von der Pro Senectute noch der Pro Infirmis Beiträge gemäss Art. 18 ELG erhalten und ihr Vermögen unter den Vermögensfreibeträgen bei der Sozialhilfe liegt. Die finanziellen Mittel des Fonds stammen ausnahmslos aus Zuwendungen, Schenkungen oder Erbschaften von Privatpersonen. Per 31. Dezember 2022 lag der Saldo bei 61'892 Franken.

3. *Wäre eine Zusammenarbeit mit der Winterhilfe oder einer anderen sozialen Organisation für die Prüfung der Härtefälle und Verteilung der Mittel für den Regierungsrat eine gangbare Lösung?*

Der Regierungsrat schliesst eine Zusammenarbeit mit einer sozialen Organisation nicht aus. Alternativ ist die Umsetzung innerhalb der kantonalen EL-Durchführungsstelle im Amt für Sozialbeiträge prüfenswert.

4. *Gibt es weitere Personengruppen in prekären Verhältnissen, die von einem solch möglichen Angebot profitieren sollten (z.B. Familien mit Familienmietzinsbeiträgen, Personen mit Prämienvorbilligungen in den Kategorien 1-10)?*

Der Regierungsrat hatte angesichts der Kostenentwicklung am 15. November 2022 beschlossen,

² Gebäude nach Heizsystem und Energiequelle der Heizung (Kantone und Städte) - 2000, 2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

³ <https://www.nicht-verschwenden.ch/de/kampagne/>, letzter Aufruf am 24.3.2023

⁴ Mangellage Energie - Mangellage Energie (bs.ch), letzter Aufruf am 24.3.2023

bei der Berechnung der kantonalen Familienmietzinsbeiträge die Nebenkostenpauschalen anzupassen, um die Kaufkraft zu stabilisieren. Diese Anpassung gilt seit 1. Januar 2023. Für die jeweiligen Anspruchsberechtigten macht die Erhöhung 720 Franken im Jahr aus.

Im Oktober 2022 beschloss der Regierungsrat ausserdem, dass die Beiträge der individuellen Prämienvorbereitung wie in den Vorjahren analog zur Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien zu erhöhen.

5. *Inwiefern kann der Regierungsrat darauf einwirken, dass die Mietkostenmaxima für EL-Beziehende beim Bund erhöht werden?*

Die heutige Regelung der pauschalen Anrechnung der Nebenkosten wurde im Jahr 1998 eingeführt. Zur Wahrung der Sparanreize sowie aus Gründen der Durchführbarkeit sollte die Nach- oder Rückzahlung von Ergänzungsleistungen aufgrund einer Schlussabrechnung für die Nebenkosten verhindert werden. Seither waren alle Parlamentarischen Vorstösse, die einen Systemwechsel verlangten⁵, auf Bundesebene chancenlos. Aktuell warten die Motion 22.3304, Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen, eingereicht von Nationalrätin Manuela Weichelt, und die Parlamentarische Initiative 22.443, Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigen, eingereicht von Nationalrat Michael Töngi, auf die Beratung im Erstrat.

6. *Welche weiteren Massnahmen gibt es, um die EL-Beziehenden darauf hinzuweisen, die Akontobeiträge zu erhöhen?*

Das ASB wies alle EL-Bezügerinnen und Bezüger im August 2022 darauf hin, die Akontozahlungen zu erhöhen und so auf die höheren Nebenkosten aufgrund der steigenden Energiepreise zu reagieren. Mit dem Schreiben wurden die Bezügerinnen und Bezüger ausserdem informiert, wo sie weitere Hilfe erhalten können. Das Schreiben wurde zu Informationszwecken auch an Pro Senectute, Pro Infirmis, die Schuldenberatungsstelle PlusMinus, den Mieterinnen- und Mieterverband (MV) Basel, Casafair sowie an den Hauseigentümergebiet (HEV) Basel-Stadt weitergeleitet.

7. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, angesichts der drohenden hohen Rechnungen die kantonalen Beihilfen zu erhöhen?*

Die Höhe der kantonalen Beihilfen ist in §18 Abs. 3 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) gesetzlich festgelegt. Die geltende Ausgestaltung der Beihilfen ist eng mit den vom Bundesrecht geregelten Ergänzungsleistungen abgestimmt. Der Regierungsrat hat somit ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen heute nicht die Kompetenz, die Höhe der kantonalen Beihilfen an die Preisentwicklung (weder die allgemeine Preisentwicklung noch diejenige der Wohnnebenkosten) anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁵ Motion Silvia Schenker (06.3116, Berücksichtigung der effektiven Heizkosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen der AHV/IV; übernommen von Marlyse Dormond Béguelin), Motion Josef Zisyadis (08.3689, Ergänzungsleistungen. Berücksichtigung der effektiven Mietkosten), Motion Maya Graf (22.3359, Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen).